

Stadt Mittenwalde

1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ragow"

AUSWERTUNG

der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 6. August 2018 mit Frist von einem Monat

und

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 26. Juli 2018 bis einschließlich 27. August 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde hat am 25. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ragow" i. d. F. vom 23. April 2018 gebilligt.

Mit Schreiben vom 6. August 2018 sind 36 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist von einem Monat gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 29 Stellungnahmen abgegeben.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ragow" i. d. F. vom 23. April 2018 wurde in der Zeit vom 26. Juli 2018 bis einschließlich 27. August 2018 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Naturschutzbehörde; Untere Wasserbehörde; Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde; Untere Bauaufsichtsbehörde; Brandschutzdienststelle; Untere Denkmalschutzbehörde; Kataster- und Vermessungsamt; Amt für Kreisentwicklung	3.09.2018
102	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald	16.08.2018
200	Landesbehörden	
201	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	29.08.2018
202	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde	30.08.2018
203	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Baudenkmalpflege	-
204	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege	22.08.2018
205	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	20.08.2018
206a	Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf	13.09.2018
206b	Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe	14.09.2018
207	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. 23 - Bodenordnung	09.08.2018
208	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.08.2018
209	Landesamt für Umwelt: Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2; Abteilung Technischer Umweltschutz 2	03.09.2018
210	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	4.09.2018

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
300	Bundesbehörden	
303	FBB - Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	-
400	Ver- und Entsorgungsbetriebe, Verbände	
401	SBAZV Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	04.09.2018
402	E.DIS AG	29.08.2018
403	EWE Netz GmbH	21.08.2018
404	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	14.08.2018
405	Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	22.08.2018
406	50Hertz Transmission GmbH	8.08.2018
407	GDMcom mbH Verbundnetz Gas AG	8.10.2018
408	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.08.2018
409	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	9.08.2018
410	Neptune Energy Deutschland GmbH	22.08.2018
412	GasLINE GmbH & Co. KG	7.08.2018
413	Colt Technology Services GmbH	-
414	GASCADE Gastransport GmbH; auch für WINGAS GmbH; NEL Gastransport GmbH; OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	7.08.2018
500	Kirchen, Kammern, Vereine, Verbände	
501	Industrie- und Handelskammer Cottbus, Geschäftsbereich Standortpolitik	16.08.2018
502	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	13.08.2018

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
503	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	21.08.2018
504	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	7.08.2018
600	Nachbargemeinden	
601	Stadt Zossen	-
602	Gemeinde Schönefeld	14.08.2018
603	Stadt Rangsdorf	-
604	Stadt Königs Wusterhausen	-
605	Amt Schenkenländchen	7.08.2018
606	Gemeinde Bestensee	-

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stn		Datum der Stellungnahme
-	-	-

Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
101.1	Artenschutz Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG, BbgNatSchAG Einwände: 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: Durch das Vorhaben werden Reviere der Feldlerche und möglicherweise der Schafstelze dauerhaft zerstört. Die Ausnahmevoraussetzung wurde nicht dargelegt. Es wurden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. b) Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG c) Fachliche Stellungnahme Bei den Begehungen der Vorhabensfläche wurde das Vorkommen der Feldlerche festgestellt. In der Begründung, unter Punkt 6.2.2.6 Tiere, wurde dargelegt, dass bei einer Bebauung der Fläche mit einem Totalverlust für das Vorkommen geschützter Arten auszugehen ist. Nach vorläufiger Schätzung gehen im Änderungsbereich 2 bis 3 Reviere der Feldlerche direkt verloren. Insbesondere im westlichen Bereich werden die Habitateigenschaften für die Feldlerche weiter reduziert, so dass weitere Reviere verloren gehen. Auch die Schafstelze ist durch den Verlust von Revieren auf der Fläche betroffen. Das Ar-	Die Untere Naturschutzbehörde wendet die Zerstörung von Revieren der Feldlerche und möglicherweise der Schafstelze ein. Im Ergebnis einer intensiven Suche nach einer geeigneten Ausgleichsfläche wurde in Abstimmung mit dem BFU – Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH und der unteren Naturschutzbehörde eine ca. 2 ha große Fläche für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemarkung Klein Klienitz (Rangsdorf) festgelegt. Der lokale Partnerbetrieb ist der Landwirtschaftsbetrieb Wrede in Rangsdorf. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag. Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>tenschutzgutachten geht davon aus, dass für die Feldlerche und die Schafstelze eine Minimierung der Eingriffsauswirkungen nicht möglich ist. Demzufolge muss der Totalverlust von Revieren der Feldlerche und der noch näher zu bestimmenden Zahl von Schafstelzenrevieren kompensiert werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird lediglich eine Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung festgesetzt. Die Feldlerche wird in der Roten Liste Brandenburg als stark gefährdet eingestuft. Die Bestände sind seit Jahren rückläufig. Über Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Reviere finden sich keine weiteren Angaben. Die Legalausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG findet hier keine Anwendung. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Da das Gutachten besagt, dass das Plangebiet und die umgebenen Felder vollständig von der Feldlerche besiedelt sind, ist ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang somit nicht gegeben.</p> <p>Durch die Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ausgelöst. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei einer Bebauung der Fläche ist mit einem Totalverlust von Revieren für das Vorkommen geschützter Arten wie der Feldlerche und der Schafstelze auszugehen. Von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG kann im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>werden. Die Ausnahmevoraussetzungen wurden nicht dargelegt Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, - der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert, - der günstige Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten wird. <p>Die Ausnahmevoraussetzungen sind darzulegen. Für den Verlust von Revieren und Erhalt der lokalen Population sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Im Gutachten wird u. a. das Anlegen von Blühstreifen empfohlen. Als geeignete Ausgleichsflächen eignen sich die nördlich des Plangebietes gelegenen Rieselfeldflächen der Berliner Stadtgüter. Die Stadtgüter entwickeln für den einen Teil der ehemaligen Rieselfeldflächen ein Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unter anderem ist auch die Anlage von Blühstreifen geplant Die externen Maßnahmen sind über städtebauliche Verträge zu sichern und der uNB vorzulegen.</p>	
101.2	Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Wasserbehörde	Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG, WHG, AwSV Keine Einwände Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern. Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA A 138) zu erfolgen. Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen ei-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die weiteren Hinweise zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, dem Regenentwässerungssystem, der Flächenversiegelung und dem Niederschlagswasser werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Gewässerbenutzung während der Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die Bauausführung. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		ne Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gem. § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.	Keine Abwägung erforderlich
101.3	Altlasten Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG Keine Einwände Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG. Weitere abfall- und bodenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Beteiligung der nachfolgenden Verfahren (Erschließung/Baugenehmigungsverfahren) behandelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen. Der Hinweis zum Altlastenkataster sowie den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich
101.4	Geltungsbereich, Planzeichen, Baulasten Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Bauaufsichtsbehörde	Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO, BauNVO Einwände: 2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: Der beabsichtigte Änderungsbereich ist anhand der vorliegenden Planzeichnung nicht eindeutig ablesbar. Für die künftige Anwendung ist es zwingend erforderlich, dass der	Die Untere Bauaufsichtsbehörde wendet ein, dass der beabsichtigte Änderungsbereich nicht eindeutig ablesbar sei, der Geltungsbereich exakt und vollständig darzustellen sei und die Vermaßung eingetragen werden müsse. Die Verwendung des Planzeichens "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" wird in Frage gestellt und an die Erforderlichkeit der Eintragungen von Baulasten erinnert. Die Verwendung des Planzeichens „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ ist darstellungstechnisch ungünstig, da die Linie sich zu großen Teilen mit anderen Linien (z.B. Geltungsbereich) überschneiden würde und somit schlecht lesbar wäre.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>zutreffende Geltungsbereich bis an den nördlichen, östlichen und westlichen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes exakt und vollständig dargestellt wird. Eine Vermaßung, die Bestimmung von wo genau die Fläche BCDEFGB beginnt, muss eingetragen werden.</p> <p>Es ist zu überdenken, ob die Eintragung des Planzeichens "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" verwendet werden sollte. Diese Kennzeichnung ist im Hinblick auf die zulässigen unterschiedlichen Gebäudehöhen durchaus anwendbar. Dieses Planzeichen (Knötchenlinie) würde nördlich und südlich eingetragen werden und die eindeutige Verdeutlichung der beabsichtigten Abstufung der Gebäudehöhen wäre zweifelsfrei erkennbar (siehe Punkt 5.2 der Begründung).</p> <p>Etwaige Eintragungen von Baulasten gem. Anlage 11 BbgBauVorlV können im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als erforderlich gelten. Erforderlichkeiten werden entsprechend der eingehenden Bauanträge geprüft. Eintragungen erfolgen dann im Baulastenverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>Die Bemaßung des Geltungsbereiches sowie der Fläche BCDEFGB wird nachgetragen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung (nur Nachtragung in der Planzeichnung)</p>
101.5	<p>Brandschutz, Löschwasser</p> <p>Landkreis Dahme-Spreewald: Brandschutzdienststelle</p>	<p>Brandschutzdienststelle gemäß VVBbgBO, BbgBKG</p> <p>Einwände:</p> <p>3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung:</p> <p>Der Bebauungsplan trifft keinerlei Aussagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß § 3 (1) Pkt. 1 BbgBKG. Somit besteht die Gefahr, dass für den geplanten Ge-</p>	<p>Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spree wendet ein, dass Aussagen zur Löschwasserversorgung (Grundschutz) fehlen und damit für eine Genehmigungsfähigkeit nicht ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sollen nur Trinkwasserleitungen verlegt werden, welche nicht für die Löschwasserbereitstellung ausreichen. Es muss für die Löschwasserversorgung mit Feuerlöschbrunnen, Feuerlöschteichen, Zisternen, Rückhaltebecken o.ä. gearbeitet werden.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird aufgenommen, dass</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>bäudekomplex eines Logistikzentrums nicht ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht und somit eine Genehmigungsfähigkeit nicht möglich ist.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Die Löschwasserversorgung (Grundschatz) ist gemäß § 3 (1) Pkt. 1 BbgBKG in Verantwortung der Stadt Mittenwalde als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten.</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Eine angemessene Löschwasserversorgung ist die Grundvoraussetzung zur Errichtung von baulichen Anlagen und zur Erfüllung der Forderungen des § 14 der BbgBO.</p> <p>Entsprechend der anzuwendenden Technischen Regeln des Deutschen Vereins für Gas-und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405, ist der Löschwasserbedarf für ein Gewerbegebiet je nach Bauart und Gefahr der Brandausbreitung mit 96 bis 192 m³/h anzusetzen. Ein darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf kann sich auf Grund der geplanten Höhe und Nutzung der baulichen Anlagen ergeben und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Hierfür kommen Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 sowie die Versorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz mittels Unterflurhydranten gemäß DIN EN 14339 oder Überflurhydranten gemäß DIN EN 14384 in Frage. Löschwasserentnahmestellen müssen in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das zu bewertende Objekt angeordnet sein (Löschbereich nach W 405).</p>	<p>eine Löschwasserbereitstellung im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch eine der genannten Formen nachzuweisen ist.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung (nur Ergänzung der Begründung)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Gemäß § 2 (4), Pkt. 18 BbgBO sind Hochregallager mit einer Oberkante der Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m Sonderbauten. Für diese ist innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein geprüfter Brandschutznachweis vorzulegen. Die Brandschutzdienststelle ist zu beteiligen.</p> <p>Bei der Planung der Verkehrsflächen ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes entsprechend § 5 BbgBO zu gewährleisten. Hierbei ist auch auf eine Möglichkeit zur Rückführung der Einsatzfahrzeuge zu achten. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind anzuwenden.</p>	
101.6	Denkmalschutz Landkreis Dahme-Spreewald: Untere Denkmalschutzbehörde	Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz Keine Einwände	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Keine Abwägung erforderlich
101.7	Planunterlagen Landkreis Dahme-Spreewald: Kataster- und Vermessungsamt	Kataster- und Vermessungsamt Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Der vorgesehene Vermerk weicht in Nuancen vom Vermerk gemäß Ziffer 4.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, ... (Planunterlagen VV)" vom 16. April 2018 ab. Statt der vorgegebenen Begriffe "eindeutig" wird zweimal der Begriff "einwandfrei" verwendet. Es wird empfohlen, die Formulierung der Verwaltungsvorschrift zu benutzen.	Der Hinweis des Kataster- und Vermessungsamtes zum Begriff "einwandfrei" wird zur Kenntnis genommen und stattdessen der Begriff "eindeutig" verwendet. Keine Abwägung erforderlich (nur Ergänzung der Verfahrensvermerke)
101.8	Baumschutz- und Stellplatz-	Amt für Kreisentwicklung gemäß BauGB Keine Einwände	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Amt für Kreisentwicklung keine Einwände gegen die Planung bestehen. Der

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	satzung Landkreis Dahme-Spreewald: Amt für Kreisentwicklung	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Die im Plangebiet zu beachtende Baumschutz- und Stellplatzsatzung der Stadt Mittenwalde ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Hinweis zur Baumschutz- und Stellplatzsatzung der Stadt Mittenwalde wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich
102	Regionalplanung Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung" (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33, Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014, Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24. Keine Einwendungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. Keine Abwägung erforderlich
201	Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Erläuterungen:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die vorgesehenen Änderungen (u.a. Verlagerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, Veränderung des Maßes der baulichen Nutzung) sind vollständig innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ragow“ vorgesehen.</p> <p>Für die Planung ist Ziel 4.2 LEP B-B (Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete) maßgeblich.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153)</p> <p>Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 17.12.2015 (ABl. 24/16 S. 635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABl. 27/16 S. 755)</p> <p>Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)</p> <p>Bindungswirkung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Hinweise:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	
202	Wald Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde	<p>Der Geltungsbereich der Änderung zum B-Plan umfasst in der Gemarkung Ragow, Flur 3 die Flurstücke 522, 523, 524, 525 und 528 jeweils teilweise. Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Da waldrechtliche Belange weder mittel- noch unmittelbar betroffen werden, sieht die untere Forstbehörde keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zur ersten Änderung des</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Forstbehörde keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zur ersten Änderung des Bebauungsplanes sieht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Bebauungsplanes.	
204	Bodendenkmal- schutz Brandenburgi- sches Landes- amt für Denk- malpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bo- dendenkmal- pflege	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Mittenwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Mittenwalde bestehen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
205	Landesver- kehrsplanung Landesamt für Bauen und Ver- kehr, Außenstel- le Cottbus	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der 1. Änderung des im Betreff genannten B-Planes sollen die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV sowie des zivilen Luftverkehrs und der zivilen Flugsicherungsanlagen durch die B-Plan-Änderung nicht berührt werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Gewerbebetriebes durch Bereitstellung einer größeren zusammenhängenden Fläche geschaffen werden.</p> <p>Dazu ist eine Verschiebung der im rechtskräftigen B-Plan festgesetzten nördlichen Erschließungsstraße in südliche Richtung erforderlich.</p> <p>Des Weiteren werden die Grundflächenzahl geringfügig von 0,7 auf 0,8 und die lt. rechtskräftigem B-Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 15 m für eine Teilfläche von maximal 22.000 m² auf 30 m erhöht.</p> <p>Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe von 30 m auf einer Teilfläche des Änderungsgebietes soll die Möglichkeit der Errichtung eines Hochregallagers geschaffen werden.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die B-Plan-Änderung nicht berührt.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) teile ich Ihnen mit, dass bei Einhaltung der maximalen Bauhöhe von 30 m Belange des zivilen Luftverkehrs nicht berührt werden.</p> <p>Das B-Plan-Änderungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Es liegt aber innerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsiche-</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>rungsanlagen am Flughafen Berlin-Schönefeld. Die Lage im Schutzbereich von zivilen Flugsicherungsanlagen betreffend konnten durch die v. g. Luftfahrtbehörde ebenfalls keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, wenn die maximale Bauhöhe von 30 m nicht überschritten wird.</p> <p>Inwieweit straßenbauliche und straßenplanerische Belange durch die B-Plan-Änderung berührt sein könnten, ist durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
206a	Straßenplanung Landesbetrieb Straßenwesen, Wünsdorf	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststelle Wünsdorf, stimmt der o. g. 1. Änderung des B-Planes grundsätzlich zu.</p> <p>Straßenplanungen des Bundes oder Landes werden aus heutigen Erkenntnisstand nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststelle Wünsdorf, der 1. Änderung des B-Planes grundsätzlich zustimmt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
206b	Außenwerbung, Emissionen Landesbetrieb Straßenwesen, Stolpe	<p>Die im Änderungsbereich des o. g. Bebauungsplanes vorgenommenen Planmodifizierungen sind für die Belange der Bundesstraßenverwaltung von untergeordneter Bedeutung. Daher bestehen gegen die beabsichtigte Neufassung der bauleitplanerischen Inhalte des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn (A) 13 oder den Verbindungsrampen der Anschlussstelle Ragow ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, generell einer hohen Verkehrssicherheit entgegenstehen. Daher ist ihre Errichtung unzulässig. Ausnahmen ausschließlich am Ort der Leistung,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststelle Stolpe, gegen die beabsichtigte Neufassung der bauleitplanerischen Inhalte des Bebauungsplanes keine Einwände bestehen. Die Hinweise zur Planung von Anlagen der Außenwerbung und zu Emissionen künftiger Bauvorhaben werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>eine mit der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn abgestimmte Gestaltung vorausgesetzt, bedürfen in jedem Einzelfall der straßenrechtlichen Zustimmung und der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Autobahnverwaltung. Dieser Sachverhalt sollte in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in geeigneter Form aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist zu empfehlen, für die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen durch textliche Festsetzung sicherzustellen, dass von den künftigen Bauvorhaben keine Emissionen ausgehen dürfen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 13 gefährden.</p>	
207	<p>Landwirtschaftsflächen Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p>	<p>Mit Schreiben vom 06.08.2018 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Im Allgemeinen wird die Erwartung geäußert, dass der permanente Entzug von Landwirtschaftsflächen zur Realisierung der unterschiedlichsten Vorhaben privater und öffentlicher Interessen auf das notwendig vertretbare Mindestmaß beschränkt wird.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p>	<p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden planungsrechtlich keine neuen Ackerflächen in Anspruch genommen, da bereits im Ursprungsplan Bauflächen ausgewiesen wurden. Dabei wurde die Inanspruchnahme der Ackerflächen bereits im geltenden Bebauungsplan auf das notwendig vertretbare Mindestmaß beschränkt und der Entzug von Landwirtschaftsflächen entsprechend kompensiert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Flurneuordnungsverfahren von den vorgelegten Planungen betroffen ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
208	Tiefbohrung Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bohrlochbergbau:</p> <p>Im südlichen Teil des Planungsbereiches befindet sich die stillgelegte Erdöl-Erdgas-Tiefbohrung "Kb MwaKWh 2/64" (siehe Übersichtskarte, Anlage) der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waidstraße 39, 49808 Lingen.</p> <p>Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgeschütz erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Nähere Angaben erteilt die Neptune Energy Deutschland GmbH, die in das Verfahren einzubeziehen ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe keine Einwendungen äußert und keine berührten Planungen und Maßnahmen vorliegen.</p> <p>Der Hinweis auf die stillgelegte Erdöl-Erdgas-Tiefbohrung "Kb MwaKWh 2/64" wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.</p> <p>Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte</p> <p>Außerhalb des Geltungsbereiches ist südlich des Gebietes ein Punkt mit der Bezeichnung 'Kb MwaKwh 2/64' eingezeichnet.</p>	
209.1	Landesamt für Umwelt	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p>	<p>Der Hinweis des Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
209.2	Wasserwirtschaft Landesamt für Umwelt: Wasserwirtschaft	<p>Wasserwirtschaft Keine Einwände</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umwelt: Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 keine Einwände hat.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
209.3	Immissions- schutz Landesamt für Umwelt: Immis- sionsschutz	<p>Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ragow“ der Stadt Mittenwalde, Ortsteil Ragow. Der B-Plan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung geändert. Anlass der vorgelegten Planung ist ein konkretes Bauvorhaben (großflächiger Gewerbebetrieb). Mit der 1. Änderung werden die Verkehrsflächen und das Maß der baulichen Nutzung angepasst. Die Grundzüge des rechtskräftigen B-Planes werden nicht berührt. Es wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Fazit Ausgehend von Art und Umfang der Anpassung des GE an eine konkrete Planung wird die vorgelegte Planung als realisierbar eingeschätzt. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist für die Ortslage Ragow nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung als realisierbar eingeschätzt wird und eine Verschlechterung der Immissionssituation ist für die Ortslage Ragow nicht zu erwarten ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	
210	Kampfmittel Zentraldienst der Polizei Bbg, Kampfmittel	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Beplanung des Gebietes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
401	Abfallentsorgung SBAZV Südbbg Abfallzweckverband	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 07.08.2018 teile ich Ihnen mit, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ragow" der Stadt Mittenwalde in der vorliegenden Fassung (Entwurf, Stand 23.04.2018) seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des SBAZV keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Keine Abwägung erforderlich
402	Stromleitungen, Stromversorgung E.DIS	Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 06. August 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Bebauungsplan befinden sich angrenzend, im südlichen Bereich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollten Umverlegungs- oder Leitungsschutzmaßnahmen von Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des Anlagenbestandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen und sich lediglich südlich des Plangebietes Leitungen und Anlagen der E.DIS befinden. Die notwendige Erweiterung des Leitungsbestandes wird an den Vorhabenträger weitergeleitet und findet im Baugenehmigungsverfahren bzw. in der Bauausführung Berücksichtigung. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau- raum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung der im Schreiben genannten Nutzung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p> <p>Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf, Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf, Namen und Anschrift der Bauherren.</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>"Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH"</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Bran-</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		denburg Herr Landesfeind, Tel. 03375/911-225, gern zur Verfügung.	
403	Versorgungsleitungen EWE Netz	<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbe-</p>	<p>Die Hinweise der EWE NETZ GmbH zur Sicherung ihrer bestehenden Leitungen und Anlagen sowie zur Anpassung oder Neuherstellung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>stand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen- auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe- netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
404	Gasleitungen NBB Netzge- sellschaft Berlin- Brandenburg	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauf- tragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr über- tragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Ener- giedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & CO.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netz- gesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert wer- den oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die NBB Netzge- sellschaft Berlin-Brandenburg und dazugehörigen Netzbetreiber keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die NBB verweist auf das (nicht amtliche) infrest-Portal zur Lei- tungsabfrage. Hierbei besteht die Problematik, dass keine Ge- währleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht und in der Regel nur Bestandsdaten und keine Planungen erhoben werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>der NBB vorzulegen.</p> <p>Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet: Mit dem Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben. Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden. Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.</p> <p>Anlagen:</p> <p>Plan (Maßstab 1 :25000 / Plangröße DIN A4), Legende Gas Darstellung der Gasleitungen, Leitungen der NBB außerhalb des Geltungsbereiches, Darstellung einer Fremdleitung (Ontras Gas-transport GmbH).</p>	
405	Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, Anpflanzungen Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	<p>Mit der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans (B-Plan), rechtskräftig seit Mai 2005, werden seitens der Stadt Mittenwalde folgende Planungsziele verfolgt:</p> <p>Verlagerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nach Süden (Teilabschnitt der Planstraße 1) und Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche zugunsten einer verbesserten Ausnutzung des nördlichen Teils des Gewerbegebietes - ein konkretes Bauvorhaben liegt vor, hier Errichtung einer Gewerbehalle / Logistikzentrum mit teilweisem Hochregallager einschl. Verwaltungsgebäude,</p> <p>Festsetzung der bisherigen öffentlichen Verkehrsfläche im Südosten als private Verkehrsfläche (Planstraße 2),</p> <p>Veränderung des Maßes der baulichen Nutzung sowie Berücksich-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans seitens des MAWV grundsätzlich keine Bedenken und Einwände bestehen. Die Hinweise zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung, zur Erschließungsplanung sowie den Baum- und Heckenanpflanzungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>tigung von Umweltbelangen.</p> <p>Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des o.g. B-Plans bestehen seitens des MAWV grundsätzlich keine Bedenken und Einwände.</p> <p>Zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV befinden sich bisher ausschließlich im südlichen Bereich des ganzheitlichen Geltungsbereiches des B-Plans "Gewerbegebiet Ragow" - hier nördlich der "Eichenallee" / L 40.</p> <p>Folglich ist der Geltungsbereich der 1. Änderung selbst (hier teilweise Flurstücke 522, 523, 524, 525 und 528 der Flur 3, Gemarkung Ragow) nur bedingt erschlossen, siehe hierzu Anlage Blatt 1/1.</p> <p>Aussagen zur trink-und schmutzwassertechnischen Erschließung sind in der Begründung zum Entwurf enthalten und entsprechen im Allgemeinen dem Bestand.</p> <p>Für die weiterführende Erschließung sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Trinkwasserbedarfs und Schmutzwasseranfalls, des vorhandenen Anlagenbestandes, der Satzungen des MAWV sowie der Technischen Regeln für die Planung und Bauausführung von Wasserversorgungsnetzen und Anlagen zur Abwasserableitung der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB, jeweils aktueller Stand aufzustellen und mit uns abzustimmen.</p> <p>Mit der geplanten Festsetzung der Planstraße 2 als private Verkehrsfläche hat die nach Norden führende Erschließung ausschließlich über die Planstraße 1 zu erfolgen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Anderenfalls ist, als Voraussetzung zur Übernahme der Anlagen, die rechtswirksame Bestellung zur Eintragung der erforderlichen Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des MAWV vor Baubeginn vorzulegen sowie die Festsetzung einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche.</p> <p>Bzgl. der Erschließungsplanung stimmen Sie sich bitte direkt und ausschließlich mit dem MAWV, Herrn Börnecke ab</p> <p>Kontakt: Tel.: 03375/2568 821, Fax: 03375/2568 826, E-Mail: boernecke.falko@mawv.de.</p> <p>Die Erschließung ist in einem Erschließungsvertrag mit dem MAWV vertraglich zu regeln.</p> <p>Entsprechend den Aussagen der Begründung sind im Außenbereich Baum- und Heckenanpflanzungen geplant. In diesem Zusammenhang möchten wir bereits an dieser Stelle vorsorglich darauf hinweisen, dass die erforderlichen Abstände und Schutzstreifenbreiten gemäß Technischen Hinweis des DVGW-Merkblattes GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", einschl. Beiblatt 1 bzw. gleichlautend des DWA-Merkblattes M 162 einzuhalten sind sowie Baumpflanzungen nicht auf der Trasse zentraler öffentlicher Trink- und Schmutzwasseranlagen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Anlage: Bestandsauszug Trink- und Schmutzwasseranlagen Blatt 1/1: Leitungen außerhalb (südlich) des Geltungsbereiches</p>	
406	Stromleitungen 50Hertz Transmission	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsor-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind und keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																								
		gungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich																								
407	Leitungsaus-kunft Gas	<p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="1" data-bbox="497 644 1267 956"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>301</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 301)</td> <td>BF 8264-05</td> <td>6X40</td> <td>2,00</td> <td rowspan="2">GDMcom mbH Service KGT Nord Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 301)</td> <td>SF 1417-05</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Mantelrohre (MR) mit Kontrollrohr (KR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren äußern wir uns wie folgt:</p> <p>1. Der Änderungsbereich wird von den Anlagen berührt. Diese müssen aus dem Gebiet herausverlegt werden.</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	301	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin	Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 301)	BF 8264-05	6X40	2,00	GDMcom mbH Service KGT Nord Ketzin	Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 301)	SF 1417-05	nicht relevant	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Mantelrohre (MR) mit Kontrollrohr (KR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M)				<p>Zur Umlegung der betroffenen Leitungen wurden mit dem Leitungsträger bereits intensive Abstimmungen vorgenommen. Die Umlegung ist für Sommer 2019 geplant.</p> <p>Die weiteren Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> Keine Abwägung erforderlich
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																							
Ferngasleitung (FGL)	301	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin																							
Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 301)	BF 8264-05	6X40	2,00	GDMcom mbH Service KGT Nord Ketzin																							
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 301)	SF 1417-05	nicht relevant	1,00																								
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Mantelrohre (MR) mit Kontrollrohr (KR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M)																										

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>2. Diese Maßnahmen sind im I. Quartal 2019 geplant.</p> <p>3. Unter der Voraussetzung, dass die Umverlegung ausgeführt wird, haben wir keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>4. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen der Anlagen sowie eventuell externe sind im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert zu beantragen. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co KG, Straehlen über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>(...)</p> <p><i>Anm. Weitere Ausführungen in dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren und werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben.</i></p>	
408	Telekommunikation, Leitungsrechte, Pflanzungen Deutsche Tele-	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen ab-	Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung, den Leitungsrechten und dem Grundbucheintrag sowie Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Erweiterung des Leitungsbestandes wird an den Vorhabenträger weitergeleitet und findet im Baugenehmigungsverfahren

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	kom Technik	<p>zugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom.</p> <p>Das neu zu entwickelnde Baugebiet wird über neu zu bauende Planstraßen (öffentliche Verkehrsflächen) an das bestehende öffentliche Straßennetz über die Eichenallee angeschlossen. Dazu bitten wir folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen des Planungsgebietes sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>In der Begründung im Absatz 5.5 „Geh-Fahr-Leitungsrecht / Gasleitung“ ist die Belastung der privaten Fläche A u.a. mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger festgehalten. Diese Fläche muss zur Erschließung des anliegenden Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, diese private Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und</p>	<p>fahren bzw. in der Bauausführung Berücksichtigung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann dort verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an Planauskunft_brandenburg@telekom.de .	
409	Mineralölleitungen Mineralölverbundleitung Schwedt	<p>Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie nicht kostenpflichtige „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben wird.</p> <p>Der Mineralölverbundleitung Schwedt verweist auf das (nicht amtliche) infrest-Portal zur Leitungsabfrage. Hierbei besteht die Problematik, dass keine Gewährleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht und in der Regel nur Bestandsdaten und keine Planungen erhoben werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
410	Mineralöl- und Erdgasleitungen Neptune Energy	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahmen keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
412	Gasleitungen GasLINE	<p>Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-</p>	<p>GasLINE verweist auf das (nicht amtliche) infrest-Portal zur Leitungsabfrage. Hierbei besteht die Problematik, dass keine Gewährleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht und in der Regel nur Bestandsdaten und keine Planungen erhoben werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		leitungsauskunft.de/ entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe. Online-Leitungsauskunft: https://portal.bil-leitungsauskunft.de	
414	Gasleitungen GASCADE Gas-transport GmbH	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch GASCADE und dazugehörigen Anlagebetreibern keine Bedenken gegen die Planung bestehen. GASCADE verweist auf das (nicht öffentliche) BIL-Portal zur Leitungsabfrage. Hierbei besteht die Problematik, dass für die Daten ggf. keine Gewährleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht, nur Bestandsdaten und keine Planungen erhoben werden und die Datenverarbeitung unklar ist. Keine Abwägung erforderlich
501	Gewerbeansiedlung Industrie- und Handelskammer Cottbus	Durch die angestrebte Verlagerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die Änderung der zulässigen Gebäudehöhe und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen wird im Norden des Plangebietes ein zusammenhängendes Baugebiet geschaffen. Somit werden die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben deutlich verbessert. Im Sinne einer optimalen Ausnutzung des Gewerbegebietes Ragow tragen wir die Planung vollumfänglich mit.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Cottbus die Planung vollumfänglich mitträgt. Keine Abwägung erforderlich
502	Gewerbe Handelsverband	Ziel der Entwurfsplanung zur 1. Änderung des B-Planes ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit direktem Autobahnanschluss	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den HBB keine Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans be-

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	Berlin-Bbg	<p>und räumlicher Nähe zum Flughafen Schönefeld/ BER. Da ein geplantes Bauvorhaben im Norden des Plangebietes mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vollständig vereinbar ist und eine noch nicht hergestellte Straßenverkehrsfläche nach Süden zu verlagern ist, wurde die 1. Änderung erforderlich.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>stehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
503	Naturschutz Landesb. anerkannter Naturschutzverbände	<p>Bereits im Jahr 2005 hatten sich die Verbände grundsätzlich zustimmend zur Errichtung eines Gewerbegebietes geäußert. Die jetzige Planänderung betrifft einen Teilbereich des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ragow in einer Größe von ca. 6,65 ha. Sie beinhaltet geänderte Darstellung der Verkehrsfläche sowie die Zulässigkeit einer Gebäudehöhe von bis zu 30 m. Die zusätzliche Versiegelungsfläche bleibt hierbei unverändert.</p> <p>Die Verbände melden hier keine grundsätzlichen Bedenken an. Die bis zu 30m hohen Gebäude müssen möglichst landschaftsangepasst gestaltet sein (einfach/funktional/unauffällig). Auf größere ungegliederte Fassadenteile (insb. Verglasungen) ist weitestgehend zu verzichten, um Vogelanflug gering zu halten. Die Eingriffsregelung ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.</p> <p>Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet werden. Die Hinweise zur Gestaltung der Gebäude und Fassadenteile sowie zur Eingriffsregelung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die Bauausführung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
504	Wasser- und	Die Belange des Verbandes werden nicht berührt. Es erfolgt keine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Wasser-

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	Bodenschutz Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer der II. Ordnung. Sollten Maßnahmen an einem Gewässer der II. Ordnung geplant sein (Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzungen), ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ nicht berührt werden. Keine Abwägung erforderlich
602	Nachbargemeinde Gemeinde Schönefeld	Von Seiten der Gemeinde Schönefeld bestehen zum Planinhalt keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Schönefeld werden durch die Planungen nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Schönefeld zum Planinhalt keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich
605	Nachbargemeinden Amt Schenkenländchen	Von der Planung sind gemeindliche Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemeindliche Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schenkenländchen von der Planung nicht betroffen sind. Keine Abwägung erforderlich